

mofair e.V.
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

Telefon +49 (0) 30 25 899 137
Telefax +49 (0) 30 25 899 440

E-Mail: info@mofair.de
Internet www.mofair.de

16. September 2008

**Entwurf einer Verordnung
zur wettbewerblichen Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen
nach § 57 Abs. 1 Nr. 7 Personenbeförderungsgesetz**

Aufgrund von Art. § 57 Abs. 1 Nr. 7 Personenbeförderungsgesetz verordnet der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie:

§ 1 Wettbewerbliche Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen

- (1) *Der Aufgabenträger hat im Fall einer Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 frühestens 1 Jahr nach der Veröffentlichung gemäß § 8 Abs. 7*
- a) den Termin der Betriebsaufnahme und die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags*
 - b) die Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert werden können*
 - c) die Gebühr für die Bereitstellung der Vergabeunterlagen*
 - d) den Termin zur Abgabe des Dienstleistungsangebotes bei der Vergabestelle (Antragsfrist) im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.*
- (2) *Der Aufgabenträger versendet nach Eingang der Bereitstellungsgebühr die zur Erstellung des Dienstleistungsangebotes erforderlichen Vergabeunterlagen an die Bewerber. Die Unterlagen konkretisieren die im Nahverkehrsplan niedergelegten Anforderungen an eine ausreichende Verkehrsbedienung für das betreffende Gebiet.*
- (3) *Die Vergabeunterlagen konkretisieren die im Nahverkehrsplan niedergelegten Anforderungen an eine ausreichende Verkehrsbedienung für das betreffende Gebiet und treffen mindestens Aussagen zu:*
- a) Linienweg und Mindesterschließung*
 - b) Bedienungshäufigkeiten (Mindesttaktichte)*
 - c) Mindestbedienung (Betriebszeiten)*
 - d) Fahrplan*
 - e) Tarife*
 - f) Fahrscheinvertrieb*
 - g) Fahrzeugstandards*
 - h) Fahrgastinformation*

- (4) *In Vergabeunterlagen, die Linienverkehre innerhalb eines Verbundtarifes betreffen, sind zusätzlich aufzunehmen:*
- a) *Darstellung des Verbundtarifes*
 - b) *Darstellung der Verbundregularien, insbesondere des Verfahrens zur Aufnahme neuer Betreiber*
 - c) *bei der Neuvergabe bereits vorhandener Verkehre die bisher erzielten Fahrgeldeinnahmen*
 - d) *Darstellung des verbundinternen Einnahmeaufteilungsverfahrens, insbesondere im Hinblick auf die Berechnung der auf den Linienverkehr nach der Betriebsübernahme entfallenden Einnahmen*
 - e) *soweit der Einnahmeaufteilung Verkehrserhebungsdaten zu Grunde liegen, die zur bisherigen Verkehrsleistung erhobene Linienstatistik*
- (5) *Rückfragen zu den Vergabeunterlagen müssen von dem Aufgabenträger spätestens drei Wochen vor Ablauf der Antragsfrist gegenüber allen Unternehmen beantwortet werden, die die Vergabeunterlagen angefordert haben, sofern sie spätestens vier Wochen vor Ende der Antragsfrist bei ihm eingegangen sind.*
- (6) *Sofern Unternehmer der Ansicht sind, durch die in den Vergabeunterlagen festgelegten Anforderungen diskriminiert zu werden, haben sie das innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Versand der Vergabeunterlagen schriftlich gegenüber der Vergabestelle zu begründen. Die Begründung muss die gerügten Tatbestände konkret bezeichnen.*
- (7) *Vergeben Aufgabenträger mehrere öffentliche Dienstleistungsaufträge an dasselbe Unternehmen, so werden diese im Rahmen der Schwellenwertberechnung nach Abs. 5 als einheitlicher öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewertet. Dies gilt auch bei Vergabe mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG. (Die Umgehungsmöglichkeit sollte definitiv ausgeschlossen werden. Bringt Klarheit für die Praxis und steht nicht konkret in der Verordnung)*

§ 2 Dienstleistungsangebot

- (1) *Mit Abgabe eines Dienstleistungsangebots verpflichtet sich das Unternehmen, die Verkehrsleistungen zu den im Angebot dargelegten Bedingungen, dem geforderten Zuschuss, den in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Anforderungen und den im Rahmen des Angebotes über diese Anforderungen hinausgehenden Qualitätszusagen unter Einhaltung des Fahrplans zu erbringen.*
- (2) *Erkennt der Aufgabenträger anhand der eingereichten Angebote, dass die Anforderungen im Interesse einer optimalen Verkehrsgestaltung präzisiert werden sollten, teilt er allen am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen die präzisierten Anforderungen mit und setzt eine Frist von max. vier Wochen, bis zu der die eingereichten Anträge diesbezüglich nachgebessert werden dürfen. Die Antragsänderung darf sich nur auf diejenigen Aspekte des Dienstleistungsangebotes beziehen, die unmittelbar durch die Änderung der Anforderungen betroffen sind.*

§ 3 Vergabeentscheidung

- (1) *Der Aufgabenträger schließt den Auftrag über eine öffentliche Dienstleistungskonzession mit dem Unternehmer, der das beste Dienstleistungsangebot im Sinne des öffentlichen Verkehrsinteresses unterbreitet hat.*

- (2) *Der Aufgabenträger trifft die Auswahlentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen anhand objektiver Kriterien, die in den Vergabeunterlagen darzustellen sind.*
- (3) *Die Auswahlentscheidung nach Abs. 2 ist gegenüber allen Unternehmen, die Dienstleistungsangebote abgegeben haben, schriftlich zu begründen. In diesem Bescheid ist die Anschrift der Vergabekammer der für die Nachprüfung zuständigen Genehmigungsbehörde anzugeben sowie auf die Möglichkeit der Einspruchserhebung gemäß § 8 Abs. 8 Personenbeförderungsgesetz hinzuweisen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag darf frühestens 14 Kalendertage nach Versand der Auswahlentscheidung an die Antragsteller unterzeichnet werden. Vor Ablauf dieser Fristen abgeschlossene öffentliche Dienstleistungsaufträge sind nichtig.*

§ 4 Einstweilige Erlaubnis

- (1) *Sofern ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag in Folge der Rechtsmittel nach § 8 Abs. 8 Personenbeförderungsgesetz nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann, kann der Aufgabenträger eine einstweilige Erlaubnis zur Durchführung des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages an denjenigen erteilen, der im Rahmen der angefochtenen Entscheidung des Aufgabenträgers den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erhalten soll.*
- (2) *Die einstweilige Erlaubnis erlischt mit Wirksamkeit des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages.*
